

wts klient newsflash

WTS Klient.
Die Brücke.

Steueränderungspaket vom Sommer 2019 – Zusammenfassung für Entscheidungsträger

Am 4. Juni 2019 reichte der Finanzminister beim Ungarischen Parlament einen Gesetzentwurf über die Änderung einzelner Gesetze im Zusammenhang mit der Steuerzahlung sowie in Verbindung mit Pflichten bei der EU-Rechtsharmonisierung im Zusammenhang mit der Steuerzahlung ein. Im Folgenden fassen wir auch für Entscheidungsträger wichtige Punkte der Vorschläge zusammen.

Einkommensteuer

Eine **lebenslange Einkommensteuerfreiheit** würden die Mütter hinsichtlich ihrer mit Arbeit erworbenen Einkommen bekommen, **die wenigstens vier Kinder** geboren oder adoptiert haben und diese im eigenen Haushalt erziehen oder erzo-gen haben.

Sozialbeitragsteuer

Aufgrund der Mitteilung des ungarischen Finanzministers würde die Sozialbeitragsteuer ab 1. Juli von 19,5 % auf **17,5 %** sinken.

Aufstockungspflicht

Laut Steueränderungspaket vom Sommer 2019 **würde die Pflicht zur Ergänzung (Aufstockung) der Vorauszahlungen** der Körperschaftsteuer und die Innovationsabgabe **erlöschen**. Der Steuerzahler kann nach eigener Wahl für das Steuerjahr 2019 die Aufstockungspflicht erfüllen und wenn er davon Gebrauch macht, dann kann er auch eine Steuerantragung vornehmen. Zur Wahrung der Liquidität der Kommunalverwaltungen in Ungarn bleibt die Aufstockungspflicht bezüglich der Gewerbesteuer bestehen (bei Steuerzahlern mit Nettoumsatzerlösen im Jahr vor dem Steuerjahr von über 100 Millionen HUF – ca. 312.000 EUR).

Körperschaftsteuer

Auch die Vorschriften der **Steuerveranlagung als Organschaft** werden präzisiert. Auch eine Person beispielsweise, die ihre Tätigkeit innerhalb des Jahres beginnt, kann beantragen, dass sie ihre Körperschaftsteueranlagung als Mitglied der körperschaftsteuerpflichtigen Organschaft begonnen hat; des Weiteren ändert sich die Zinsabzugsbeschränkung der Mitglieder der Organschaft bei der Körperschaftsteuerpflicht bzw. wird der Gesetzgeber eindeutig machen, dass sich auf die verbundenen Geschäfte der Organschaftsmitglieder außerhalb der Organschaft die Transferpreisregeln beziehen. Die auf die gleiche Buchhaltungswährung der Organschaftsmitglieder bezogene Bedingung wird gelöscht.

Gewerbesteuer

Im Ergebnis der ab 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderung würde das Kommunalsteuergesetz festhalten, dass eine Einreichung der **Erklärung über die ungarischen Steuerbehörde** nur möglich ist, wenn die vom Steuerzahler eingereichte Erklärung

richtig ist, d. h., wenn der Steuerzahler die vom System der Erklärungsausfüllung automatisch angezeigten eventuellen Fehler korrigiert.

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuersatz für **Unterkunftsvermietung** würde von 18 % auf 5 % sinken.

Werbesteuer

Die Höhe der Werbesteuer sinkt ab 1. Juli, vorübergehend auf **0 %**.

Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen

Die Höhe der Beiträge würde sich ab 1. Januar 2020 von 7.500 HUF (23 EUR) im Monat (250 HUF – 0,77 EUR – am Tag) auf **7.710 HUF (24 EUR) im Monat (257 HUF – 0,80 EUR – am Tag)** ändern.

Rechnungslegung

Die Abrechnung der Umsätze und die Abrechnung der verbundenen Kosten und Aufwendungen werden der tatsächlichen Erfüllung entsprechend, unabhängig von der Rechnungsstellung bzw. dessen Art mit der **Anwendung der Rechnungsabgrenzung** in Einklang gebracht.

Vereinfachte Unternehmersteuer (EVA)

Die Steuerzahlung laut vereinfachter Unternehmersteuer würde ab 1. Januar 2020 in Ungarn **erlöschen**.

Steuer für Kleinunternehmen (KIVA)

Bezüglich der Steuer für Kleinunternehmen verfügt der Gesetzentwurf ab 1. Januar 2020 eine Senkung der Steuer für Kleinunternehmen bzw. der Höhe der Steuervorauszahlung von 13 % auf 12 %.

Vereinfachter Beitrag zu den öffentlichen Lasten (EKHO)

Den **Arbeitnehmern von internationalen Sportorganisationen** würde ermöglicht werden, den vereinfachten Beitrag zu den öffentlichen Lasten zu wählen. Außerdem sichert der Vorschlag auch eine Steuerfreiheit für die im Rahmen der Sportdiplomatie gewährten Zuwendungen.

Die wichtigsten Elemente des **mit den Pflichten bei der EU-Rechtsharmonisierung** verbundenen Gesetzentwurfes:

Körperschaftsteuer

Die Bestimmungen in Verbindung mit der **Besteuerung der Kapitalentnahmen** werden ergänzt und Bestimmungen zur Steuer-Vermeidung wegen Unterschieden aus einer abweichenden rechtlichen Bewertung desselben Sachverhalts eingeführt.

Transferpreisbildung

Aufgrund der Änderung sind die Transferpreisregeln bei Sacheinlagen nicht nur hinsichtlich der bereits über einen Mehrheitseinfluss verfügenden Gesellschafter anzuwenden, sondern auch auf einen Gesellschafter (Aktionär), der **durch eine Sacheinlage zu einem Gesellschafter** (Aktionär) mit Mehrheitseinfluss wird.

Internationale Zusammenarbeit bei der Steuerzahlung

Der Vorschlag implementiert aus der **DAC 6-Richtlinie** eine auf grenzüberschreitende Konstruktionen bezogene Datenleistungspflicht einzelner, bei der Steuerplanung mitwirkender Personen an die Finanzbehörde. Die **Datenleistungspflicht** bezieht sich nicht auf die Umsatzsteuer, die Verbrauchsteuer und die Beiträge. Wird die Datenleistungspflicht versäumt bzw. verspätet, fehlerhaft, inhaltlich falsch oder unvollständig erfüllt, kann eine Versäumnisstrafe bis zu 500.000 HUF (ca. 1.560 EUR) verhängt werden. Die Höhe der Strafe kann sich bis 5 Millionen HUF (ca. 15.600 EUR) erstrecken, wenn die Pflicht innerhalb der Frist der Aufforderung der ungarischen Steuerbehörde zur Erfüllung der Datenleistung nicht oder nicht rechtmäßig erfüllt wird. Der Termin für die erste Datenleistung ist der 31. August 2020 (für den Zeitraum zwischen 25. Juni 2018 und 1. Juli 2020).

Umsatzsteuer – Quick Fixes

Hinsichtlich der allgemeinen Umsatzsteuer enthält der Vorschlag Schritte zu Rechtsharmonisierungszwecken, die darauf abzielen, **Vereinfachungen** für einzelne Geschäfte der innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen einzuführen und die Praxis in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen.

→ Käuferbestände

Die Anwendung von Vereinfachungen wird an **strengere Bedingungen** geknüpft, so beispielsweise muss beim Weiterverkauf von Produkten der potentielle Käufer bzw. Steuernummer in dem Mitgliedstaat bekannt sein, in den die Produkte weiterverkauft werden. Die Tatsache der Weitergabe der Produkte muss in der zusammengefassten Erklärung aufgeführt werden, wobei sowohl der Weiterverkäufer der Produkte als auch der potentielle Käufer der Produkte über ein detailliertes Register für diese Produkte verfügen muss.

Über dieses Thema sprach Zoltán Lambert, geschäftsführender Partner von WTS Klient Ungarn im InfoRadio.



Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an:

wtsklient.hu/2019/06/06/tarsasagi-ado-feltoltesi-kotelezettseg/

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

STEUERBERATUNG

Wenden Sie sich vertrauensvoll an die **Steuerexperten von WTS Klient Ungarn**, wenn Sie wissen möchten, wie das Steueränderungspaket vom Sommer 2019 in Ungarn ihr Unternehmen betrifft.

Tamás Gyányi

Partner

Tel: +361 887 3736

tamas.gyanyi@wtsklient.hu

→ Kettengeschäfte

Dem im Steueränderungspaket vom Sommer 2019 formulierten Vorschlag zufolge ist in der Regel der mit der Beförderung erfolgende Verkauf von Erzeugnissen der Produktverkauf an den zwischengeschalteten Wirtschaftsbeteiligten. Teilt aber der zwischengeschaltete Wirtschaftsbeteiligte dem an ihn verkaufenden Steuerpflichtigen die Steuernummer mit, die im Mitgliedstaat laut Absendungsort der Erzeugnisse für ihn festgelegt wurde, wird der mit der Beförderung erfolgende Verkauf eine **Lieferung von Leistungen durch den zwischengeschalteten Wirtschaftsbeteiligten** sein.

→ Innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung von Gegenständen

Die Voraussetzung für die innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung von Gegenständen besteht darin, dass der die Gegenstände erwerbende Steuerpflichtige oder die zur Steuerzahlung verpflichtete juristische Person, die kein Steuerpflichtiger ist, in einem von Absendungsort der Erzeugnisse abweichenden Mitgliedstaat über eine **Steuernummer** verfügt, d. h. das ist die materiellrechtlichen Bedingung der Steuerfreiheit.

Umsatzsteuer – Uneinbringliche Forderungen

Das Steueränderungspaket vom Sommer 2019 in Ungarn ermöglicht im Rahmen der Eigenrevision eine **Senkung der Besteuerungsgrundlage** bei Bestehen der unter dem Rechtstitel „Uneinbringliche Forderungen“ festgelegten Bedingungen.

Umsatzsteuer – mit Einfuhren verbundene steuerfreie Leistungen

Das Umsatzsteuergesetz erklärt bei den mit Ausfuhren unmittelbar verbundenen Leistungen, dass es **eine Voraussetzung für die Anwendung der Befreiung** ist, dass diese direkt der Person gewährt werden, die ein mit Ausfuhren verbundenes steuerfreies Geschäft erfüllt. In Verbindung mit dem Import fehlte diese Bestimmung, das holt der das Steueränderungspaket vom Sommer 2019 nach.

Umsatzsteuer – Ausfuhren

Der Vorschlag schafft die Möglichkeit, dass dem Steuerpflichtigen die Ausfuhr der Erzeugnisse an einen Ort außerhalb des Gemeinschaftsgebiets nicht die die Ausfuhr abwickelnde Behörde, sondern die **Ausfuhrbehörde bestätigt**.

Umsatzsteuer – besondere Steuerrückerstattung

Im Rahmen der besonderen Steuerrückerstattung kann der Steuerpflichtige **unmittelbar von der Steuerbehörde** die Rückerstattung einer betreffenden Summe fordern, vorausgesetzt, dass er einerseits nachweist, dass er nach dem Grundsatz der Steuerneutralität zur Rückerstattung berechtigt ist, und andererseits, dass er auf andere Weise keine Möglichkeit zur Rückerstattung hatte bzw. hat. Eine weitere Bedingung ist, dass eine Rück-

erstattung der Steuer erfolgen kann, wenn diese an den Haushalt gezahlt wurde. Ein solcher Fall ist beispielsweise der, dass der Steuerpflichtige eine ihm fälschlicherweise weitergegebene Steuer an seinen Partner gezahlt hat, doch wegen der Auflösung des Partners keine Möglichkeit zur Rückerstattung der falsch gezahlten Steuersumme vom Partner besteht.



Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH

H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: 01-09-930353

WTS Klient SteuerberatungsGmbH

H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: 01-09-978231

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)